

report

Steuern + Recht

Sondermitteilung Dezember 2014



Steuerrecht:

Schenkung- und Erbschaftsteuer:
Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts vom 17. Dezember 2014



*Roland Chmiel
Wirtschaftsprüfer, Partner*



*Bernd Winkler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater*



*Nikolaus Kunze
Steuerberater*

Schenkungs- und Erbschaftsteuer:

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Privilegierung des betrieblichen Vermögens in Teilen verfassungswidrig

Am 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seine lang erwartete Entscheidung zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der vom bisherigen Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht eingeräumten Begünstigungen beim Übergang von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften bekannt gegeben.

Im Ergebnis erklärt das BVerfG die Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG – nach denen das genannte Unternehmensvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu 85% (sog. Regelverschonung) bzw. 100% (Optionsmodell) steuerfrei übertragen werden kann – insgesamt für verfassungswidrig, weil Teile dieser Verschonungsregelungen gegen den in Art. 3 des Grundgesetzes kodifizierten Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

BVerfG rügt Begünstigung von großen Betriebsvermögen ohne Einzelfall bezogene Bedürfnisprüfung

Grundsätzlich bestätigt das BVerfG zunächst die Verfassungsmäßigkeit der Verschonungsregelungen als solche, angesichts der damit vom Gesetzgeber verfolgten Ziele: Schutz von Unternehmen, die durch besondere personelle Beziehungen zwischen Erblasser bzw. Erben und dem Unternehmen geprägt sind, vor steuerbedingten Liquiditätsproblemen zur Sicherung ihres Bestands und ihrer Arbeitsplätze. Dabei betrachtet das BVerfG es für kleine und mittlere Unternehmen als unbedenklich, dass die Steuerverschonung ohne einzelfallbezogene Bedürfnisprüfung gewährt wird. Nach Auffassung des BVerfG erreicht die Begünstigung jedoch mit zunehmender Unternehmensgröße ein Maß, das ohne Vorliegen der Verschonungsbedürftigkeit beim erworbenen Unternehmen zu einer gleichheitswidrigen Unverhältnismäßigkeit führt. Deswegen fordert das BVerfG den Gesetzgeber auf, präzise und handhabbare Kriterien zur Bestimmung derjenigen Groß-Unternehmen festzulegen, für die eine Verschonung nur noch nach positiver Einzelfallprüfung ihrer finanziellen Bedürftigkeit in Betracht kommt.

Teilaspekte der geltenden Regelung verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz ...

Neben dem größenspezifischen Einwand rügt das BVerfG aber auch Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz durch folgende Aspekte der Verschonungsregelung:

a) Befreiung von der Lohnsummenregelung für kleinere Betriebe

Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitern sind derzeit von der Lohnsummenregelung ausgenommen. Dies betrifft ca. 90% sämtlicher Betriebe in Deutschland. Nach Ansicht des BVerfG entzieht diese Befreiung der Verschonung ihre zentrale Rechtfertigung, nämlich die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Demzufolge sei die Befreiung von der Lohnsummenpflicht auf Unternehmen „mit einigen wenigen Beschäftigten“ zu begrenzen. Zudem wurde beanstandet, dass das Gesetz Gestaltungen zur Umgehung der Lohnsummenpflicht zulässt, z.B. durch Betriebsaufspaltung. Im Übrigen wurde die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummenregelung bestätigt.

b) Regelungen zur Einbeziehung von Verwaltungsvermögen

Betriebsvermögen kann insgesamt auch dann begünstigt übertragen werden, wenn darin enthaltenes sog. Verwaltungsvermögen, das nicht direkt dem operativen Betrieb dient, einen Anteil von 50% nicht übersteigt. Diese aus Sicht des BVerfG hohe Schwelle ist nicht begründet und verwässert das eigentliche Ziel, produktives Vermögen zu fördern.

Ferner wird gerügt, dass gezielte Gestaltungen zur Verlagerung von privatem Vermögen ins Betriebsvermögen, insbesondere bei mehrstufigen Konzernstrukturen, durch das Gesetz nicht verhindert werden.

... während andere Regelungen bestätigt werden

Als ausdrücklich mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar hat das BVerfG folgende Teilaspekte der Verschonungsregelung qualifiziert:

a) Mindestbeteiligung an Kapitalgesellschaften

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind begünstigt, sofern ein Mindestanteil in Höhe von 25% erreicht wird. Nach Ansicht des BVerfG kann der Gesetzgeber typisierend davon ausgehen, dass es sich ab dieser Beteiligungshöhe nicht mehr um eine reine Kapitalanlage handelt, sondern eine unternehmerische Einbindung des Gesellschafters tatsächlich gegeben ist.

b) Beteiligungen an Personengesellschaften ohne Mindestbeteiligungsquote

Dagegen sind Beteiligungen an Personengesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe begünstigt. Das BVerfG sieht in dieser Regelung aufgrund der jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen Behandlung des Vermögens von Personen- und Kapitalgesellschaften keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

c) Behaltensfrist von fünf bzw. sieben Jahren

Die Verschonung fällt anteilmäßig weg, falls das übernommene Betriebsvermögen innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren veräußert wird. Dies wird als angemessene Ergänzung der übrigen Voraussetzungen angesehen.

Obwohl nur einzelne Regelungsinhalte der §§ 13a und 13b ErbStG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßen, sieht das BVerfG keine Möglichkeit die nicht beanstandeten Regelungen sinnvoll anzuwenden. Dies hatte zur Folge, dass die §§ 13a und 13b ErbStG insgesamt als verfassungswidrig eingestuft wurden.

Frist bis zum 30. Juni 2016 ohne Vertrauensschutz

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber Frist bis zum 30. Juni 2016 gesetzt, um eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Die bestehenden Vorschriften gelten bis zur Gesetzesänderung zunächst fort. Wir dürfen ausdrücklich darauf

hinweisen, dass trotz dieser Fortgeltung kein Vertrauensschutz gegenüber einer rückwirkenden Verschärfung der gesetzlichen Regelungen für Vermögensübertragungen besteht, die ab dem Datum der Verkündung des BVerfG-Urteils erfolgen.

Reaktion des Gesetzgebers

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einer ersten Stellungnahme die Notwendigkeit der Begünstigung von produktivem Vermögen aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen bekräftigt und angekündigt, Anfang 2015 zusammen mit den Bundesländern das weitere Verfahren für die gebotenen gesetzlichen Neuregelungen zu besprechen. Aus Sicht der Bundesregierung soll die verfassungskonforme Begünstigung von Übertragungen betrieblicher Vermögen zu keiner Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung führen.

Da das BVerfG nur einige, dennoch gewichtige, Regelungsinhalte der § 13a bzw. 13b ErbStG gerügt hat, ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber die Begünstigung von betrieblichem Vermögen nicht grundsätzlich ändert, sondern das Gesetz verfassungskonform korrigiert und ergänzt.

Wir werden Sie über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden halten und besprechen mögliche Auswirkungen des Urteils sowie gegebene Handlungsalternativen gerne mit ihnen persönlich.



Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer-Zernin
Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater
Anprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0 | Telefax: +49-(89) 29 07 19-17
newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.